

Organisationsreglement

Meier Tobler Group AG

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Grundlagen | 3 |
| 2 | Organisation des Konzerns | 3 |
| 3 | Verwaltungsrat (VR) | 3 |
| 3.1 | Aufgaben und Kompetenzen | 3 |
| 3.2 | Sitzungen | 4 |
| 3.3 | Beschlüsse | 4 |
| 3.4 | Informationsrechte | 4 |
| 4 | Präsident des Verwaltungsrates | 5 |
| 4.1 | Ernennung | 5 |
| 4.2 | Aufgaben und Kompetenzen | 5 |
| 5 | Ausschüsse des Verwaltungsrates | 5 |
| 5.1 | Bestellung von Ausschüssen | 5 |
| 5.2 | Audit Committee (AC) | 5 |
| 5.3 | Vergütungsausschuss (VA) | 6 |
| 6 | Konzernleitung | 6 |
| 6.1 | Vorsitzender der Konzernleitung / Chief Executive Officer (CEO) | 6 |
| 7 | Zeichnungsberechtigung | 6 |
| 8 | Schlussbestimmungen | 6 |
| | Beilage zum Organisationsreglement | 7 |

1 Grundlagen

Der Verwaltungsrat der Meier Tobler Group AG erlässt auf der Grundlage von Artikel 716b des Obligationenrechts und den Artikeln 17 bis 21 der Statuten der Meier Tobler Group AG nachstehendes Reglement. Zwingende Rechtsvorschriften und die Statuten gehen diesem Reglement vor.

Die Meier Tobler Group AG fasst aufgrund ihrer Stimmenmehrheit ihre Tochtergesellschaften und die mehrheitlich beherrschten Beteiligungsgesellschaften zur einheitlichen Leitung zusammen und ist für die Oberleitung des Konzerns verantwortlich.

2 Organisation des Konzerns

Die Hauptelemente der Meier Tobler Führungsstruktur sind:

- Der Verwaltungsrat
- Die Ausschüsse des Verwaltungsrates
- Die Konzernleitung

Mitglieder der Konzernleitung (Geschäftsleitung im Sinne der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften) sind der Chief Executive Officer (CEO) sowie der Chief Financial Officer (CFO).

3 Verwaltungsrat (VR)

Der VR schlägt der Generalversammlung die Mitglieder zur Wahl vor. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

3.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat ist befugt, über sämtliche Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder der Revisionsstelle fallen, zu entscheiden. Im Rahmen dieses Reglements delegiert der VR gewisse Aufgaben und Kompetenzen an den VR-Präsidenten, seine Komitees und an die Konzernleitung.

Der VR ist für die Oberleitung, die Aufsicht und Kontrolle des Konzerns und dessen Management verantwortlich und überwacht die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften. Er entscheidet auf Vorschlag der Konzernleitung über die strategischen Ziele des Konzerns und über die zur Zielerreichung notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen. Weiterhin legt der VR die Werte und Standards des Konzerns fest und stellt sicher, dass die Pflichten gegenüber den Aktionären eingehalten werden.

Der VR hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Zusätzlich zu diesen Aufgaben des VR von Gesetzes wegen, kommen dem VR folgende Aufgaben zu:

Strategie

- die Genehmigung der Strategie des Konzerns;
- die Entscheidung über die Schaffung neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche, Genehmigung von Akquisitionen, Fusionen und Verkäufen von Geschäftseinheiten.

Finanzen

- die Genehmigung der anwendbaren Standards der Rechnungslegung und der Rahmenbedingungen der Finanz- und Risikokontrolle;
- die jährliche Prüfung und Genehmigung der Budgets und der Mittelfristplanung des Konzerns;
- die Prüfung und Genehmigung der publizierten Abschlüsse sowie der Berichterstattung des Konzerns.

Organisation

- Überprüfung und Genehmigung der Führungsprinzipien, Konzernvorschriften und der Konzernleitungsstruktur;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Beschlussfassung zu Anträgen an die Generalversammlung.

Die Beilage zu diesem Organisationsreglement enthält eine Auflistung der Entscheidungskompetenzen. Sie gilt als integrierender Bestandteil dieses Organisationsreglements.

3.2 Sitzungen

Der VR tagt so oft, wie es die Geschäftstätigkeit erfordert, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die VR-Sitzungen werden durch den VR-Präsidenten einberufen. Jedes VR-Mitglied kann beim VR-Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Der VR-Präsident lädt schriftlich, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden zur Sitzung ein.

Sitzungen werden vom VR-Präsidenten, bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen durch den VR-Präsidenten bestimmten VR-Mitglied geleitet.

Zu den Verwaltungsratssitzungen können Mitglieder der Konzernleitung und/oder interne oder externe Spezialisten beigezogen werden. Die Sitzungen können persönlich oder mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Protokolle enthalten alle VR-Beschlüsse und fassen die Überlegungen des VR zusammen. Abweichende Meinungen und Stimmabgaben der VR-Mitglieder werden in den Protokollen erfasst. Die Protokolle werden durch den VR-Präsidenten und den Sekretär unterzeichnet.

3.3 Beschlüsse

Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In dringenden Fällen und sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse aufgrund einer schriftlichen Vorlage auch auf dem Wege einer schriftlichen Zustimmung gefasst werden.

3.4 Informationsrechte

VR-Mitglieder haben Zugang zu allen Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Ausserhalb von VR-Sitzungen können VR-Mitglieder bei dem Präsidenten beantragen, Einsicht in Dokumente oder Auskunft von internen oder externen Revisoren oder Mitarbeitenden im Konzern zu erhalten.

4 Präsident des Verwaltungsrates

4.1 Ernennung

Der Präsident des Verwaltungsrats wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Seine Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident des Verwaltungsrats nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Er leitet den VR aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und der Bestimmungen dieses Reglements;
- Er koordiniert die Arbeit im VR, lädt zu VR-Sitzungen ein und legt die Agenda fest. Zusammen mit der Konzernleitung trifft er die notwendigen Vorbereitungen;
- Er leitet die ordentlichen und die ausserordentlichen Generalversammlungen und die VR-Sitzungen;
- Er koordiniert zusammen mit den Vorsitzenden der Komitees deren Arbeit;
- Er überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des VR und der Generalversammlung.

5 Ausschüsse des Verwaltungsrates

5.1 Bestellung von Ausschüssen

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte - mit Ausnahme des Vergütungsausschusses - Ausschüsse bestellen und diesen Kompetenzen zuweisen. Der VR ernennt die Vorsitzenden und die Mitglieder seiner Komitees. Deren Amtsdauer beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung und dauert bis zur nächsten Generalversammlung.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung jährlich und einzeln gemäss Gesetz und Statuten gewählt.

Diese Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat über ihre Tätigkeit und Ergebnisse. Die Gesamtverantwortung für die an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben verbleibt beim Verwaltungsrat.

Gegenwärtig hat der Verwaltungsrat die folgenden Ausschüsse gebildet:

- Audit Committee (AC)
- Vergütungsausschuss (VA)

5.2 Audit Committee (AC)

Das AC besteht aus mindestens drei Mitgliedern des VR. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied sollen im Finanzbereich erfahren sein. Das AC tagt auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Soweit erforderlich nehmen Vertreter der internen und externen Revision an den Sitzungen teil.

Die wesentlichen Aufgaben des AC sind:

- Prüfung und Antrag an den VR zur Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und Finanzplanung, der mittelfristigen Planung und des Budgets des Konzerns;
- Sicherstellen eines umfassenden und effizienten Revisionskonzeptes;
- Festlegung der Schwerpunkte des Prüfungsplanes der internen und externen Revision;
- Entgegennahme und Beurteilung der Berichte der Revisoren;
- Beurteilung der Unabhängigkeit und der Leistung der Revisoren, sowie Festlegung der Honorare;
- Vorbereitung des Antrags des VR an die Generalversammlung zur Wahl der Revisionsstelle.

5.3 Vergütungsausschuss (VA)

Der VA besteht aus mindestens drei Mitgliedern des VR. Der VR schlägt der Generalversammlung Personen mit der erforderlichen Erfahrung in Vergütungsfragen zur Wahl vor. Der VA tagt auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.

Die wesentlichen Aufgaben des VA sind:

- Antrag an den VR zur Vergütungspolitik des VR und der Konzernleitung;
- Antrag an den VR für die jährliche Vergütung der VR-Mitglieder und der Konzernleitung, ab der ordentlichen GV 2015 im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages;
- Antrag an den VR für die Festlegung des Auswahlverfahrens von Kandidaten zur Wahl in den VR und die Konzernleitung;
- Vorbereitung der mittel- und langfristigen Nachfolgeplanung für VR- und KL-Mitglieder;
- Evaluierung der Versicherung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung (z.B. D&O Versicherung).

6 Konzernleitung

Die Konzernleitung besteht aus folgenden Personen:

- Chief Executive Officer (CEO)
- Chief Financial Officer (CFO)

6.1 Vorsitzender der Konzernleitung / Chief Executive Officer (CEO)

Der Chief Executive Officer (CEO) wird vom Verwaltungsrat ernannt. Alle anderen Konzernleitungsmitglieder werden vom Vorsitzenden der Konzernleitung vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat genehmigt.

Der Chief Executive Officer (CEO) ist für die operative Führung des Konzerns verantwortlich, dabei nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- Er führt die Geschäfte im Rahmen der Unternehmenspolitik, Konzernstrategie, Mittelfristplanungen und Jahresbudgets;
- Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, des VR und überwacht deren Umsetzung;
- Er ist verantwortlich, dass die Konzernleitungsmitglieder ihre Aufgaben erfüllen und Pflichten wahrnehmen;
- Er vertritt in Absprache mit dem VR-Präsidenten den Konzern gegenüber wichtigen Investoren, Medien und gegenüber der Öffentlichkeit;
- Er stellt in angemessener Weise sicher, dass der VR-Präsident und der VR rechtzeitig und in angemessener Weise über die aktuelle Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Konzerns sowie über wichtige Projekte und Risiken informiert werden.

7 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des VR und der Konzernleitung zeichnen kollektiv zu zweien für die Meier Tobler Group AG. Weitere Zeichnungsberechtigte können auf Antrag des Chief Executive Officer (CEO) vom VR bestimmt werden.

8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorangehenden Versionen.

Silvan G.-R. Meier

Präsident des Verwaltungsrats

Heinz Wiedmer

Vizepräsident des Verwaltungsrats

Nebikon, November 2018

Beilage: Übersicht zu den Entscheidungskompetenzen

Beilage zum Organisationsreglement

ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZEN

Die Mitglieder der Konzernleitung sollen eigenverantwortlich und unternehmerisch agieren können. In diesem Sinn wird im Folgenden nur das Notwendigste geregelt, für alle anderen Kompetenzfragen gelten die Grundsätze des gesunden Menschenverstands und des offenen und aktiven Austausches.

Bezüglich Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitenden gilt konzernweit der Grundsatz, dass Veränderungen bei den direkt unterstellten Mitarbeitenden immer mit dem eigenen Vorgesetzten abgestimmt werden müssen.

In den folgenden Punkten hat sich die Konzernleitung zwingend mit dem Verwaltungsrat abzustimmen:

- Grundlegende Änderungen in der Organisations- bzw. Führungsstruktur;
- Beitritt der Mitglieder der Konzernleitung in Organe von Firmen ausserhalb des Meier Tobler Konzerns;
- Grundlegende Änderungen in der juristischen Struktur (bzw. der Beteiligungsstruktur) sowie sämtliche Akquisitionen und Veräusserungen von juristischen Einheiten („Share Deals“);
- Umgestaltungen der finanziellen Grundstrukturen und Richtlinien (z.B. Kapitalstruktur, Finanzierungspolitik, Rechnungslegungsrichtlinien, Risikopolitik etc.)

Der Konzernleitung werden die folgenden finanziellen bzw. vertraglichen Kompetenzen eingeräumt (diese gelten jeweils pro Fall):

| Begebenheit | Kompetenz Konzernleitung |
|--|--------------------------|
| Lohnerhöhungen ausserhalb des verabschiedeten Budgets und ausserordentliche Lohnzahlungen | < CHF 50'000 |
| Abschluss von Miet-, Leasing- und Dienstleistungsverträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen | < CHF 5 Mio. |
| Aufbau, Erwerb oder Veräusserung von Sachanlagen (inkl. Investitionen in immaterielle Werte) | < CHF 1 Mio. |
| Gewährung von Sicherheiten an Dritte (z.B. Bürgschaften und Garantien) | |
| Abschluss von Vergleichen aus Rechts- oder anderen Streitfällen (inkl. Versicherungs-, Garantie- und Kulanzfälle) | |
| Finanzierung von Tochtergesellschaften (über Aktienkapital oder Darlehen) | < CHF 5 Mio. |
| Abschluss von Kreditverträgen mit Dritten | < CHF 10 Mio. |
| Eingehen von Devisenabsicherungsgeschäften im Projektgeschäft (bezogen auf Kundenaufträge ab einem Gegenwert von TCHF 250) | n.a. |